

71. Sind Einzahlungen zur Erhaltung des Betriebes stempelspflichtig, wenn die ausschreibende Gewerkschaft das Bergwerk nicht selbst betreibt?

RStempG. vom 15. Juli 1909 Tarifnr. 1 zu d.

VII. Zivilsenat. Ur. v. 9. Januar 1917 i. S. Gewerkschaft L. (RL)  
w. preuß. Fiskus (Bekl.). Rep. VII. 351/16.

I. Landgericht Münster, Kammer für Handelsachen.

II. Oberlandesgericht Hamm.

Die klagende Gewerkschaft ist Eigentümerin der Zeche Rabbob. Diese wurde am 12. November 1908 infolge eines Schlagwetters zu einem großen Teile zerstört, so daß der Betrieb längere Zeit eingestellt werden mußte. Zum Zwecke von Wiederherstellungsarbeiten beschloß die Gewerkschaft am 17. März 1909 die Ausschreibung einer Zusage von 1 500 000 M und am 26. Februar 1910 die Ausschreibung einer solchen von 2 000 000 M. Nachdem die Zusage gezahlt worden waren, erforderte die Steuerbehörde auf Grund der Tarifnr. 1 zu c RStempG. vom 3. Juni 1906 und der Tarifnr. 1 zu d RStempG. vom 15. Juli 1909 einen Stempel von 75 000 M, der am 21. Februar 1914 von der Klägerin mit Vorbehalt gezahlt wurde. In erster Instanz beantragte die Klägerin, den Beklagten zur Rückzahlung der 75 000 M nebst Zinsen zu verurteilen. Das Landgericht verurteilte den Beklagten nach dem Klageantrage. Auf dessen Berufung wurde die Klage abgewiesen. Die Revision der Klägerin führte zur Wiederherstellung des landgerichtlichen Urteils.

Gründe:

„Der Berufungsrichter stellt fest, daß die von der Klägerin in den Jahren 1909 und 1910 ausgeschriebenen Einzahlungen (Zusage)

von 3500000 *M* bestimmungsgemäß allein und ausschließlich zur Wiederherstellung der Zeche Radbob und zur Erhaltung des Betriebes dieses Bergwerkes in seinem bisherigen Umfange verwendet worden sind. Gleichwohl erachtet er die Einzahlungen für steuerpflichtig, indem er davon ausgeht, daß die Steuerpflicht nicht schon dann wegfallt, wenn das Bergwerk, zu dessen Wiederherstellung ausgeschriebene Einzahlungen verwendet werden, der ausschreibenden Gewerkschaft gehöre, sondern erst wenn weiter hinzukomme, daß die Gewerkschaft das Bergwerk auch selbst betreibe. Nur diejenige Gewerkschaft, welche ihr eigenes Bergwerk selbst betreibe, solle bei Einforderung von Zubeußen zum Zwecke der Erhaltung des bisherigen Betriebes nicht noch mit Stempelabgaben belastet werden; die Vergünstigung falle sonach fort, wenn die Zubeuße für den Betrieb eines anderen Unternehmers ausgeschrieben werde. Im vorliegenden Falle werde das Bergwerk nicht von der Klägerin selbst betrieben, sondern von der Bergwerksgesellschaft *Tr. m. b. H.*, welcher es durch Vertrag vom 6. Juni 1905 auf 200 Jahre zum Nießbrauch überlassen worden sei. Auf Erfordern dieser Gesellschaft habe die Klägerin die ausgeschriebenen 3500000 *M* hergegeben, also zur Erhaltung eines fremden Bergwerksbetriebes. Die Sache liege auch nicht so, daß die Bergwerksgesellschaft *Tr. m. b. H.* bloß als Verwaltungsstelle der Klägerin anzusehen wäre, denn sie betreibe das Bergwerk kraft eigenen Rechtes für sich selbst. Allerdings beziehe die Klägerin einen Teil des Überschusses; das sei aber stempelrechtlich ohne Bedeutung. Hiernach könne die Klägerin Befreiung vom Stempel nicht beanspruchen . . . (Es folgt die Angabe der Beschwerden.)

Es könnte sich zunächst fragen, ob die Stempelpflicht nicht auch dann verneint werden müßte, wenn die Einzahlungen nicht zur Erhaltung des Betriebes in seinem bisherigen Umfange verwendet worden wären, sondern wenn sie einen Kapitalzuwachs der klagenden Gewerkschaft gebildet, also eine Erweiterung des Betriebes ermöglicht hätten. Für eine solche Auffassung ließe sich geltend machen, daß die Stempelabgabe nach den Eingangsworten der beiden Tarifnummern nur auf „gewerkschaftlich betriebene“ Bergwerke Anwendung finden soll. Man könnte sagen, daß, wenn das Bergwerk, für welches die Einzahlungen bestimmt waren, nicht von der ausschreibenden Gewerkschaft, sondern von einer Gesellschaft *m. b. H.* betrieben wurde,

der Fall der Stempelvorschrift überhaupt nicht gegeben gewesen sei, und daß es deshalb auf die Befreiungsvorschrift gar nicht ankomme. Allein diese Auffassung würde dem wirklichen Sinne der Gesetzesvorschrift doch nicht gerecht werden. Die Worte „Anteilscheine gewerkschaftlich betriebener Bergwerke“ sind hier offenbar völlig gleichbedeutend mit den in Klammern hinzugefügten Worten „Kuze, Kuzscheine.“ So wenig nun die in Absatz 1 festgesetzte Abgabe für die Kuze und Kuzscheine davon abhängig ist, daß die Gewerkschaft das Bergwerk selbst betreibt, so wenig kann ein solcher Betrieb die Voraussetzung für die Besteuerung der Einzahlungen bilden. Es genügt, daß eine Gewerkschaft vorhanden ist und daß von ihr Einzahlungen auf die Kuze ausgeschrieben werden. Durch die Worte „gewerkschaftlich betriebene“ Bergwerke sollte nur erkennbar gemacht werden, daß es sich um Bergwerke von Gewerkschaften im Gegensatz zu Bergwerken von Aktien- und anderen Gesellschaften handeln muß; denn für diese anderen Gesellschaften bestehen besondere Stempelvorschriften (vgl. RÖB. Bd. 52 S. 192).

Im vorliegenden Streitfalle waren also, wenn kein Befreiungsgrund vorlag, die Voraussetzungen der Stempelpflicht gegeben. Daran kann auch der Umstand nichts ändern, daß die Klägerin der Bergwerksgesellschaft Tr. m. b. H. auf 200 Jahre den Nießbrauch eingeräumt und bloß das nackte Eigentum behalten hatte. Der Bestand der Gewerkschaft wurde dadurch in keiner Weise in Frage gestellt. Übrigens konnte die Gesellschaft m. b. H. jederzeit aufgelöst werden (§§ 60 ff. GmbHG.), und damit erlosch dann ohne weiteres auch der Nießbrauch (§ 1061 BGB.).

Was nun die Befreiungsvorschrift anbelangt, so ist dem Berufungsrichter darin, daß sie eigenen Betrieb der ausschreibenden Gewerkschaft erfordere, nicht beizutreten. In dem vom Berufungsrichter in Bezug genommenen Urteile RÖB. Bd. 79 S. 108 ist ein solcher Grundsatz nicht ausgesprochen. Dort war nur die Frage zu entscheiden, ob eine Gewerkschaft, die für ein fremdes, einer anderen Gewerkschaft gehöriges Bergwerk Einzahlungen ausgeschrieben und erhoben hat, Steuerfreiheit beanspruchen kann, und diese Frage ist verneint worden. Aus dem Gesetze selbst ist aber für die Auffassung des Berufungsrichters nichts zu entnehmen. Der Tarif spricht zwar in Abs. 2 ausdrücklich von einem Betrieb und von dessen Erhaltung

im bisherigen Umfang, aber nicht auch von dem Betriebsunternehmer. Er setzt nach seinem Wortlaute nur voraus, daß das Bergwerk, für welches die Einzahlungen bestimmt sind, schon einmal betrieben war und daß es sich darum handelt, den früheren Betrieb aufrecht zu erhalten. Es wird in keiner Weise angedeutet, daß es der eigene Betrieb der Gewerkschaft sein müsse. Dem Gesetzgeber konnte aber nicht unbekannt sein, daß Bergwerke auch verpachtet werden und daß sie Gegenstand eines Nießbrauchs sein können. Auch in diesen Fällen hat der Bergwerkeigentümer ein Interesse an der Erhaltung des Betriebes im bisherigen Umfange; er ist dem Betriebsunternehmer gegenüber vielleicht sogar vertragsmäßig oder gesetzlich verpflichtet, die zur Wiederherstellung des bisherigen Betriebes erforderlichen Kosten zu tragen. Es ist nicht einzusehen, weshalb in derartigen Fällen die Steuerfreiheit ausgeschlossen sein sollte. Der Staat hat immer ein Interesse daran, daß ein zum Abbau geeignetes Bergwerk auch betrieben wird (§§ 65 f. d. Allg. BergG.); und ob der Betrieb durch den Eigentümer oder durch einen Pächter oder Nießbraucher erfolgt, erscheint für die Frage, ob dem Eigentümer bei Aufwendungen zur Erhaltung des Betriebes Steuererleichterung zu gewähren ist, ohne Bedeutung. An sich passen die Worte „zur Erhaltung des Betriebes in seinem bisherigen Umfange“ vollständig auch auf den Fall, daß der Eigentümer das Bergwerk nicht selbst betreibt. Der bisherige Betrieb, mochte er durch den Eigentümer oder einen anderen erfolgt sein, bildet nur die Voraussetzung und den Maßstab für den Umfang der Steuerbefreiung. Diese tritt ein, soweit die Einzahlungen zur Wiederherstellung des Betriebes erforderlich sind; sie fällt weg, soweit sie zur Erweiterung des Betriebes dienen. Bei dem Begriffe Betrieb ist hiernach von der Person des Betreibenden vollständig abzugehen. Gemeint ist der Betrieb, und zwar der technische Betrieb im objektiven Sinne, also der Zustand, in dem sich das betriebsfertige Bergwerk vor Eintritt des Ereignisses befunden hatte, dessen nachteiliger Einfluß auf den Betrieb durch Verwendung der ausgeschriebenen Einzahlungen wieder beseitigt werden soll.

Der Beklagte hat noch geltend gemacht, daß die Klägerin, indem sie die 3 500 000 M zur Wiederherstellung des Bergwerks hergab, nur eine vertragsmäßige Verpflichtung gegenüber der Gesellschaft m. b. H. erfüllt habe. Der Berufungsrichter hat die Wichtigkeit dieser Be-

hauptung dahingestellt gelassen. Sie ist für die Frage, ob die Klägerin Steuerfreiheit beanspruchen kann, auch unerheblich. Wenn es richtig ist, daß die Klägerin zur Wiederherstellung des Betriebes in seinem bisherigen Umfang verträglich verpflichtet war, so hat sie sich durch Hergabe der 3500000 *M* allerdings zweifellos von einer Schuld befreit. Das Gesetz bestimmt aber nicht, daß in einem solchen Falle die Steuerbefreiung nicht eintreten solle. Es unterscheidet nicht zwischen freiwilliger und unfreiwilliger Wiederherstellung. Es ist auch nicht einzusehen, welches Interesse der Staat an einer solchen Unterscheidung haben könnte. Wie schon bei einer früheren Gelegenheit ausgesprochen ist (RGZ. Bd. 52 S. 190), wollte man bei den Gewerkschaften überhaupt alle diejenigen Einzahlungen von der Besteuerung befreien, welche nicht zur Betriebserweiterung dienen. Von einer Betriebserweiterung könnte im vorliegenden Falle aber auch dann keine Rede sein, wenn die Hergabe und Verwendung der 3500000 *M* zugleich dazu gedient hätte, die Klägerin von einer Schuld zu befreien, denn nach der nicht angefochtenen Feststellung des Berufungsrichters waren die Gelder zum vollen Betrag erforderlich, um den Betrieb in seinem bisherigen Umfang wieder herzustellen. Ein Vermögenszuwachs hat also, wenn der jetzige Zustand mit dem Zustande vor der Schlagwetterkatastrophe verglichen wird, trotz Tilgung der Schuldverbindlichkeit nicht stattgefunden.

Richtig ist, daß, wenn die Beche Nabhob einer Aktiengesellschaft gehört hätte und diese behufs Wiederherstellung des früheren Betriebes zu einer Kapitalerhöhung geschritten wäre, eine Steuerbefreiung nicht hätte in Anspruch genommen werden können. Allein mag im allgemeinen auch die Absicht vorgelegen haben, die Gewerkschaften mehr als bisher zur Besteuerung heranzuziehen und sie möglichst den Aktiengesellschaften gleichzustellen — vgl. RGZ. Bd. 52 S. 190 —, so ist doch eben insofern eine Ausnahme gemacht worden, als Einzahlungen, die nur zur Deckung oder Verhütung von Betriebsverlusten dienen, der Besteuerung nicht unterliegen sollen.“ . . .